

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 64 (1972)
Heft: 1

Artikel: Eingabe des SGB zum Entwurf des Raumplanungsgesetzes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eingabe des SGB zum Entwurf des Raumplanungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sie haben uns den Entwurf der Expertenkommission zu einem Bundesgesetz über die Raumplanung zur Vernehmlassung zugestellt. Wir danken Ihnen für dieses Entgegenkommen.
Wir erachten das Grundgerippe des Entwurfes als eine zweckmässige Grundlage. Unserer Meinung nach beschränkt er sich in seinem materiellen Gehalt jedoch zu sehr darauf, Bestehendes zu konsolidieren. Mit unseren Anträgen versuchen wir vor allem, gewisse zusätzliche Elemente einzuführen, die zum Teil in der Praxis und in einzelnen neueren kantonalen Gesetzen bereits angewandt werden. Das erste Bundesgesetz sollte unserer Meinung nach auf diesen Lösungen aufbauen, um für gewisse Teile der Eidgenossenschaft einen wirklichen Fortschritt herbeizuführen.

1. Zonen- und Nutzungsplan

Die Zwischenberichte des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung zur Leitbildstudie haben eindrücklich dargetan, von welcher Bedeutung die zukünftigen Arbeitsplatzstandorte für die ganze siedlungspolitische Entwicklung sind. Zusammen mit den kulturellen Zentren sind die *Arbeitszonen* vermutlich die beiden dynamischsten Faktoren, welche die zukünftige Siedlungsstruktur beeinflussen. Auch die kürzlich vom OREL für die Stadt und Region Zürich erstellten Untersuchungen zeigen den engen Zusammenhang zwischen Wohn- und Arbeitszonen.

Wohn- und Arbeitszonen sind auch die grössten Verkehrserzeuger; sie beeinflussen den Wasser- und den Energieverbrauch in wesentlichem Ausmass und bestimmen auch weitgehend den Standort der öffentlichen Bauten und Anlagen.

Wir sehen es deshalb als einen grundlegenden Fehler an, dass sowohl Art. 7 wie Art. 10 Arbeitszonen nicht erwähnen. Unserer Meinung nach bleiben alle Teilrichtpläne weitgehend Stückwerk, sofern ihnen keine konkreten Annahmen über künftige Arbeitszonen zugrundeliegen.

Für Art. 7 kann man zur Not die Auffassung vertreten, Richtpläne der Besiedlung schliessen sowohl Wohn- wie Arbeitszonen ein. Um dies allerdings glaubhaft zu machen, müsste mindestens in *Art. 10, Abs. 2, lit. a)* eine Ergänzung vorgenommen werden.

Wir beantragen Ihnen folgende Formulierung:

...» in Wohn- und Arbeitszonen aufgegliederte Baugebiete«.
Zur Unterstützung unserer Auffassung möchten wir mit Nachdruck

darauf hinweisen, dass zu einem erheblichen Teil die gegenwärtigen Schwierigkeiten sowohl der Stadt- wie der Regionalplanung darauf zurückzuführen sind, dass zu lange die funktionellen Beziehungen zwischen Wohn- und Arbeitszonen unklar geblieben und weitgehend dem Zufall überlassen worden sind. Eine regionale Integration kommunaler Pläne scheint uns weitgehend unmöglich zu sein, solange die wünschbaren und möglichen Arbeitsplatzzonen nicht vorbereitet und gesichert werden. Das Raumplanungsgesetz soll nicht nur Bestehendes konsolidieren, sondern auch evidente Lücken schliessen, wenn es einen erheblichen Fortschritt bringen soll.

In Weiterführung dieses Gedankenganges fragen wir uns auch, ob der Abschnitt über *Nutzungspläne* nicht zu formal gefasst ist und praktisch mit Leerformeln arbeitet. Das Gesetz kann sich kaum nur darauf beschränken, durch die Zonierung genügend unüberbautes Gebiet zu sichern. Von ebenso grundsätzlicher Bedeutung ist die Aufgabe, eine menschenwürdige und zweckmässige Ueberbauung des Baugebietes zu sichern. Dazu gehört neben der Ausscheidung von Wohn- und Arbeitszonen und Zonen für öffentliche Aufgaben vor allem die Regelung der Nutzungsintensität. Selbst wenn man der Auffassung ist, dass Richtpläne nur einen grobmaschigen Raster über das Gelände legen, wird man kaum bestreiten können, dass Nutzungspläne die feinmaschigste Planung darstellen, die der Gesetzesentwurf vorsieht. Allerspätstens auf dieser Stufe müssen die Entscheide über Verdichtungszone für die verschiedensten Zwecke getroffen werden. Es ist schwer einzusehen, was für einen Sinn das materielle Ueberprüfungsrecht der Oberbehörden (Art. 33) überhaupt haben soll, wenn Verdichtungszone innerhalb des Baugebietes nicht bezeichnet werden müssen.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Art. 32 durch folgende Neufassung zu ersetzen:

«Die Nutzungspläne enthalten die für jedermann verbindlichen Anordnungen über Art und Intensität der Nutzung und die Erschliessung des Bodens.»

2. Ueberprüfung und Genehmigung

Schon das Marginale zu Art. 33 scheint uns von einer etwas verfehlten Optik auszugehen. Die Oberbehörden haben nicht in erster Linie Pläne unterer Instanzen zu genehmigen, sondern zu überprüfen. Der Artikel lässt offen, wie bei einem negativen Resultat der Prüfung vorzugehen ist – ob eine Rückweisung, eventuell mit Weisungen versehen, an die untere Instanz erfolgt oder ob die Oberinstanz befugt ist, selbst den Entscheid der unteren Instanz zu bereinigen.

Um allzulangen Entscheidungswegen vorzubeugen, sind wir der Auffassung, die Oberbehörde sollte gegebenenfalls auch entscheiden können, nachdem sie der vorgelagerten Instanz Gelegenheit geboten hat, sich nochmals zu äussern. Vor allem die vorgesehene Knappheit der Bauzonen spricht unserer Meinung nach für ein solches Vorgehen.

Wir beantragen Ihnen, Art. 33, Abs. 1 durch die folgende, präzierte Formulierung zu ersetzen:

«Die Nutzungspläne sind durch die zuständige kantonale Behörde auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf ihre Uebereinstimmung mit den kantonalen Gesamtplänen zu überprüfen. Genügen sie den Anforderungen nicht, werden sie entweder abgelehnt, zur Anpassung zurückgewiesen oder von der kantonalen Behörde entsprechend angepasst.»

Dazu kommt jedoch eine weitere Ueberlegung, die unserer Meinung nach einen Absatz 2 als wünschbar erscheinen lässt.

Kantonale Richtpläne weisen einen geringeren Konkretisierungsgrad auf als die kommunalen oder regionalen Nutzungspläne. Eine Ueberprüfung der Uebereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen allein genügt unserer Meinung nach nicht zur Ueberprüfung der Bedarfsgerechtigkeit der konkreteren Nutzungspläne.

Erst die «Aufaddition» der Nutzungspläne zeigt, ob diese im Rahmen der Richtpläne genügen, um die regionalen oder interregionalen Bedürfnisse zu decken. Besteht z. B. in einer städtischen Agglomeration ein grosser ungedeckter Bedarf nach Wohnraum für die Kaufkraftklassen 3 und 4, so ist es unserer Meinung nach unannehmbar, wenn einzelne Vorortsgemeinden sich als «Goldküstengebiete» etablieren wollen und in ihrem Baugebiet vorwiegend Landhaus- und Einfamilienhauszonen vorsehen. Die Planung einer ganzen Agglomeration kann so erschwert, wenn nicht fehlgeleitet werden.

Dabei ist jedoch zuzugeben, dass die Beurteilung der «Bedarfsgerechtigkeit» einer kommunalen Planung von einer Gemeindebehörde allein schwierig vorzunehmen ist, weil ihr jene Uebersicht fehlt, die sich erst aus der «Aufaddition» aller kommunalen Nutzungspläne einer Agglomeration ergibt.

Da in der Praxis diesem Beurteilungsmassstab eine erhebliche Bedeutung zukommen kann, dürfte es zweckmässig sein, ihn hier ausdrücklich zu erwähnen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 33 durch einen neuen Absatz etwa folgenden Wortlauts zu ergänzen:

«Die zuständige kantonale Behörde hat insbesondere auch dafür zu sorgen, dass die Nutzungspläne insgesamt die Deckung der

Bedürfnisse nach den verschiedenen Nutzungsarten in zweckmässiger Weise ermöglichen.»

3. *Baubewilligung und Erschliessungspflicht*

Art. 35 bis 37 beruhen unserer Meinung nach zu ausschliesslich auf der früheren Konzeption, durch die Anschlusspflicht die Streubauweise zu verhindern. Um dem vorzubeugen, sieht der Gesetzesentwurf relativ eng bemessene Bauzonen vor. Wird in der Bauzone gebaut, ist grundsätzlich keine Streubauweise möglich, die verhindert werden sollte. Für die Bauzone gilt es, nicht eine Erschliessungspflicht des Privaten, sondern eine Erschliessungspflicht der Gemeinde vorzusehen. Wenn schon die Bauzone knapp angesetzt wird, muss unserer Meinung nach ausdrücklich eine Erschliessungspflicht der Gemeinde vorgesehen werden. Erst dann erhält auch Art. 40 seinen vollen Sinn.

In Anlehnung an das bernische Baugesetz *beantragen wir Ihnen, einen neuen Art. 35bis etwa folgenden Wortlauts in das Gesetz aufzunehmen:*

«¹Die Gemeinden haben die in Nutzungsplänen festgesetzten Baugebiete innert längstens 15 Jahren zu erschliessen. Der Entwicklung der Nachfrage ist dabei Rechnung zu tragen.»

«²Kommt die Gemeinde ihrer Erschliessungspflicht nicht nach, kann an ihrer Stelle und auf ihre Kosten der Private die zur Ueberbauung seines Grundstücks nötige Erschliessung vornehmen.»

4. *Landumlegungsverfahren*

Das im Zusammenhang mit dem Entwurf zum neuen Wohnbauartikel vorbereitete Erschliessungsrecht scheint uns zweckgerechter zu sein als die in Art. 38 vorgelegte Formulierung:

Wir schlagen Ihnen vor, Art. 38 an die Vorarbeiten zum Wohnbauartikel anzupassen, und zwar in einer solchen Weise, dass ein eidgenössisches Erschliessungsrecht einschliesslich der Landumlegungsverfahren in einer Form vorbehalten wird, welche dem bereits vorliegenden Entwurf zu einem Erschliessungsgesetz entspricht.

5. *Wirtschaftliche Auswirkungen der Bauzonen*

Vermutlich wird das Raumplanungsgesetz die Spekulation mit Nicht-Bauland verringern. Andererseits steht fest, dass das Gesetz zu einer Einschränkung der Bauzonen führen wird, da ein Teil der bestehenden sog. Bauzonen «ausgezont» werden muss. Eine ausdrücklich statuierte Erschliessungspflicht kann allerdings zu einer Erhöhung des potentiellen Angebotes an wirklich baureifem Land führen.

Trotzdem ist zu befürchten, dass die Konzentration der Nachfrage auf die Bauzonen spekulationsverschärfend wirken kann, indem insbesondere die Baulandhortung an Attraktivität gewinnt.

Wir sehen es daher für das politische Schicksal des ganzen Gesetzes als wesentlich an, dass Landumlegungsverfahren von Amtes wegen angeordnet und nötigenfalls die Verfügbarkeit von Bauland durch Enteignung gesichert werden können.

Auch die Förderung des Erwerbs von Baulandreserven durch öffentliche oder gemeinnützige Körperschaften sehen wir als elementare Vorsichtsmassnahme an.

Wir glauben jedoch, diese Massnahmen seien durch Vorkehren zur Abschöpfung von Planungsgewinnen zu ergänzen.

Bereits mit unseren Bemerkungen über die Ausgestaltung der Nutzungspläne haben wir verdeutlicht, was für unterschiedliche Nutzungsgrade im Baugebiet möglich und notwendig sein können.

Diese unterschiedlichen Ausnutzungsziffern schaffen nicht nur Rechtsungleichheiten zwischen den verschiedenen Grundeigentümern der Bauzone, die schwer zu rechtfertigen sind. Sie können, sofern ausserordentliche, durch Planung geschaffene Wertsteigerungen nicht abgeschöpft werden, den ganzen Planungsprozess mit wirtschaftlichen Cliquen- und Gruppenkämpfen durchdringen, welche die Zweckmässigkeit und Zielbezogenheit der Planung in Frage stellen.

Verdichtungszone schaffen überdies nicht nur Nutzen, sondern verursachen in der Regel der öffentlichen Hand auch Kosten. Diese sind sehr oft aber derart genereller Natur, dass sie kaum durch die üblichen Systeme der Erschliessungsbeiträge abgeschöpft werden können.

Die Entschädigungsbestimmungen des Gesetzesentwurfes gehen davon aus, Benachteiligungen, die nicht das Ausmass einer materiellen Enteignung erreichen, seien nicht durch Entschädigungen abzugelten. Sie gelten gewissermassen durch einen stillen Planwertausgleich als abgegolten.

Es entspricht der gleichen Grundvorstellung von einer gewissermassen als «Band» aufgefassten Rechtsgleichheit, übermässige Planungsgewinne abzuschöpfen. Es ist kaum zu rechtfertigen, eine grosse Zahl von Eigentümern und Mietern mit all den Nachteilen von Verdichtungszone zu belasten, die materiellen Vorteile aber nur relativ wenigen als Differentialrente zukommen zu lassen.

Manche glauben, die Lösung in einem Planungswertausgleich finden zu können. Planungswertausgleiche, vor allem wenn sie sich über grössere Gebiete erstrecken, sind derart komplex und schwerfällig, dass wir diesen Weg nicht befürworten können. Eine Abschöpfung übermässiger Planungsgewinne hingegen sehen wir als einfacher und praktikabler an. Sie ist nicht mit einer komplizierten Re-Distri-

bution unter zahlreichen Eigentümern verbunden, die erst noch das Grundrentenproblem nicht entschärft.

Dazu kommt eine weitere Ueberlegung. Je intensiver ein Gebiet baulich genutzt wird, desto höher ist in der Regel auch der Landbedarf der öffentlichen Hand. Bei städtischen Ueberbauungen erreicht dieser in der Regel 35 bis 50 Prozent der gesamten Nutzfläche. Der Gedanke liegt deshalb nahe, der öffentlichen Hand sei die Möglichkeit einzuräumen, die Bewilligung besonders intensiver Nutzungen von der Landabgabe für öffentliche Zwecke abhängig zu machen. Dies wäre wesentlich einfacher als zuerst übermässige Planungsgewinne in Geldform abzuschöpfen und nachher die gleiche öffentliche Hand auf dem Bodenmarkt wieder auftreten zu lassen, um sich das für ihre Zwecke notwendige Land zu sichern. Gerade in Verbindung mit Landumlegungsverfahren dürfte eine Landabgabe an die öffentliche Hand oft zweckmässig sein.

Derartige Verfahren haben sich ohne feste Rechtsgrundlage in der Praxis im Zusammenhang mit der Erteilung von Sonderbauvorschriften zum Teil schon eingespielt.

Sicher ist ein solches Tauschverfahren «Höhere Nutzung gegen Landabtretung» nicht in allen Fällen anwendbar, so dass auch die Abschöpfung durch Geldleistungen vorgesehen werden sollte.

Die Abschöpfung ausserordentlicher Planungsgewinne würde den im Begleitbericht behaupteten Widerspruch zwischen Rechtsgleichheit und Planung weitgehend mildern. Wird allen Landeigentümern der Bauzone eine «Grundnutzung» von z. B. 0,4 pro Parzelle zugestanden, ein Gewinn durch höhere Nutzung aber weitgehend abgeschöpft, so bliebe das Prinzip, Gleichartiges (Bauzonenland) gleich zu behandeln, weitgehend gewahrt.

Eine Abschöpfung übermässiger Planungsgewinne dürfte zweifellos zur Realisierbarkeit der Planung überhaupt beitragen. Die öffentliche Hand bekäme ein Instrument in die Hand, das die Durchführbarkeit und Finanzierung der Plandurchführung wesentlich erleichtern und damit dem Grundzweck des Gesetzes dienen würde.

Im Sinne dieser Ausführungen *beantragen wir Ihnen, einen neuen Art. 40bis etwa folgenden Wortlauts in den Gesetzesentwurf aufzunehmen:*

¹Das kantonale Recht setzt eine Grundaussnutzung für Bauzonen fest. Werden durch Nutzungspläne oder Baubewilligungen höhere Nutzungen gestattet, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den Mehrwert durch Landabtretungen oder Ausgleichsbeiträge der begünstigten Eigentümer abzuschöpfen.

²Absatz 1 findet auf bereits überbautes Gebiet sinngemäss Anwendung bei Bewilligung von Nutzungen, die über jene hinausgehen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten.

³Liegt eine Mehrnutzung vorwiegend im öffentlichen Interesse, so

ist dies bei der Festlegung der Ausgleichsleistungen angemessen zu würdigen.

⁴Enthält während der Uebergangszeit das kantonale Recht noch keine einschlägigen Bestimmungen, so entscheidet der Bundesrat über die Grundaussnutzung. Er hat die zuständigen kantonalen Behörden vorgängig anzuhören.

Der neu vorgeschlagene Art. 40 bis bedingt nach unserer Meinung auch eine *Anpassung von Art. 43, Ziff. 1.*

Wir schlagen Ihnen folgende Fassung vor:

«Die kantonalen Gesamtpläne sowie die vom kantonalen Recht festgesetzte Grundaussnutzung für Bauzonen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.»

Wir glauben, diese Ergänzung sei notwendig, um bei aller Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse einer unerwünschten Rechtszersplitterung vorzubeugen.

6. Förderungsmassnahmen

In Art. 50, lit. a, werden als darlehenswürdig nur Wasser- sowie Abwasserleitungen genannt, nicht aber Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserreinigung. Wir sehen diese Einschränkung als unzweckmässig an. Wohl können nach Gewässerschutzgesetz Subventionen ausgerichtet werden. Es sind aber durchaus Fälle denkbar, in denen diese nicht ausreichen, um Engpässe in der Liquidität zu überwinden. Die Dimensionierung der Anlagen dürfte in manchen Fällen durch Liquiditätserwägungen in technisch nicht immer zweckmässiger Weise mitbeeinflusst werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 50, lit. a in folgendem Sinne zu erweitern:

«Leitungen zur Energieversorgung sowie Anlagen und Leitungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.»

Auch lit. d scheint uns unzweckmässig formuliert zu sein und mit Art. 49 nicht übereinzustimmen. Der Erschliessung von genügend Bauland kommt gerade in Gebieten mit hoher Entwicklungswahrscheinlichkeit besondere Bedeutung zu. Es ist zur Genüge bekannt, dass gerade in städtischen Agglomerationen Gemeinden aus Liquiditäts- und Belastungserwägungen das Erschliessungs- und Ueberbauungstempo zu drosseln suchen.

Oft sind diese Gebiete nicht im üblichen Sinne wirtschaftlich schwach. Sie scheuen vielmehr das Risiko, aus Entwicklungsgründen den Steuerfuss vorübergehend über das Regionsübliche hinaus erhöhen zu müssen. Das massgebende Kriterium scheint uns deshalb

weniger der wirtschaftliche Entwicklungsstand, sondern der erschliessungsbedingte Belastungsgrad zu sein.

Wir beantragen Ihnen deshalb, Art. 50, lit. d, etwa folgendermassen zu formulieren:

«In Gebieten, deren Erschliessungsaufwand im Verhältnis zur Steuerkraft zu aussergewöhnlichen Belastungen führt, für Schulen, Spitäler usw.» (nach bisherigem Text).

7. Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft

Auch im Begleitbericht findet sich kein plausibler Hinweis darauf, weshalb der Landwirtschaft eine Entschädigung gewissermassen geschuldet sei. Bereits durch das Landwirtschaftsgesetz wird ihr ein Schutz zugestanden, der in Europa nicht seinesgleichen hat. Art. 55, Abs. 2, scheint uns in seiner jetzigen Form unannehmbar zu sein. Hingegen können wir uns vorstellen, dass in einer spezielleren Form, die der allgemeinen Zielsetzung des Raumplanungsgesetzes dient, gewisse Entschädigungszahlungen gerechtfertigt werden können.

Aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes werden wohl gewisse Gebiete, die sich für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung nicht besonders eignen, Land-, Forstwirtschafts- oder Schutz-zonen zugewiesen werden.

In manchen Fällen wird eine Bewirtschaftung, ohne die der Gesetzeszweck nicht erreichbar ist, nur durch Leistung besonderer Entschädigungen aufrecht zu erhalten sein. Selbstverständlich wird in derartigen Fällen ebenfalls auf eine optimale Bewirtschaftung zu achten sein. Es wäre z. B. nicht einzusehen, weshalb im frühen Mittelalter aus Landmangel gerodete Schattenhänge weiterhin der Viehwirtschaft dienen sollen, wenn eine Aufforstung wirtschaftlicher und mit dem Gesetzeszweck konform wäre. Sofern Ausgleichszahlungen, d. h. wohl vorwiegend Betriebsbeiträge, beansprucht würden, müsste den Behörden wohl ein Mitspracherecht bei der Festlegung der Nutzungsart gewährt werden.

Im Sinne dieser Ausführungen *beantragen wir Ihnen, Art. 55, Abs. 2 durch Bestimmungen etwa folgenden Wortlauts zu ersetzen:*

²An Bewirtschafter, deren Grundstücke im öffentlichen Interesse land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden sollten, können vom Bund Ausgleichszahlungen, insbesondere Betriebs- oder Investitionsbeiträge, gewährt werden.

³Voraussetzung ist die Zuteilung des betreffenden Gebietes zur Landwirtschafts-, Forst- oder Schutzzone. Ferner ist der Nachweis zu leisten, dass trotz rationeller Betriebsführung im Sinne des Landwirtschaftsgesetzes ein angemessenes Einkommen nicht zu erzielen ist.

⁴Beim Entscheid über die Art der Bewirtschaftung ist der zuständigen Behörde ein Mitentscheidungsrecht einzuräumen.

⁵An Grundstücken, deren Eigentümer oder Bewirtschafter Beiträge auf Grund von Abs. 1 erhalten, besteht ein gesetzliches Kaufs- und Vorkaufsrecht der öffentlichen Hand zum Ertragswert. Die Ausführungsvorschriften, welche die berechtigten Körperschaften zu bezeichnen haben, werden vom Bundesrat nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden geregelt.

8. Beschwerdelegitimation

Art. 67, lit. a, ermächtigt zwar unserer Meinung nach auch Gemeinden, *Entschädigungsverfügungen in Expropriationsfällen anzufechten*. Die Erläuterungen zum Entwurf erwähnen jedoch gerade diesen Fall nicht. Um keinerlei Unklarheiten aufkommen zu lassen, *beantragen wir Ihnen, diesen wichtigen Anwendungsfall in der Botschaft ausdrücklich zu erwähnen*.

9. Planungsrat

Sowohl Art. 62 und erst recht der nach dem Bericht KIM vorgesehene Planungsrat ist zahlenmässig so gross angesetzt, dass Zweifel bezüglich der Arbeitsfähigkeit gerechtfertigt sind.

In der Wissenschaftspolitik, an der allerdings nicht alle Kantone beteiligt sind, hat man sich zur Vermeidung übermässig grosser Gremien so zu behelfen versucht, dass man zwei Gremien geschaffen hat. Die Hochschulkonferenz als interkantonales Organ, das sich mit der Grundsatz- und mit Detailfragen befasst; den Wissenschaftsrat, in dem die Hochschulkonferenz ebenfalls vertreten ist, als Konsultationsorgan für Fragen von gesamtschweizerischer Bedeutung. Es ist uns bekannt, dass auch zwischen diesen Gremien ein Koordinationsproblem besteht. Wären in der Hochschulkonferenz sämtliche Kantone vertreten, würde es sich vermutlich noch akuter stellen. Dieses Modell kann kaum unbesehen übernommen werden.

Es scheint uns, beide Vorschläge berücksichtigten zu wenig, dass sich Koordinationsprobleme auf verschiedenen Konkretisierungsstufen stellen. Es ist vermutlich weder notwendig noch zweckmässig, alle Koordinationsfragen vor ein zentrales Gremium zu bringen.

Der föderalistischen Struktur unseres Landes würde es wohl besser entsprechen, eine Mehrzahl interkantonalen Koordinationsausschüsse zu schaffen, die wirklichkeitsnäher arbeiten könnten als ein zentrales Organ. Gleichzeitig würde so die Arbeitsbelastung eines zentralen Organs auf ein tragbares Ausmass beschränkt.

Ein zentrales Organ, das ständig überlastet ist, bedeutet kaum eine Hilfe für den Bund. Es wäre auch kaum mehr ein wirkliches Konsultativorgan, sondern in manchen Fällen würde es wohl eher nur zu einer Scheinkonsultation ohne wirkliche Substanz kommen.

Wir beantragen Ihnen deshalb, einen neuen Art. 60bis etwa folgenden Wortlaut einzuschleiben:

¹«Der Bundesrat bezeichnet für Regionen mit besonders enger gegenseitiger Verflechtung ständige interkantonale Planungsausschüsse.

²Die Kantone sind vorgängig anzuhören.

³Das Bundesamt für Raumplanung nimmt an den Arbeiten dieser Ausschüsse ebenfalls teil.

⁴Ein Kanton kann nötigenfalls mehreren Ausschüssen angehören.

⁵Soweit dies als zweckmässig erscheint, können für Sonderfragen auch «ad-hoc»-Ausschüsse mit abweichender Zusammensetzung bestimmt werden.»

Dieser neue Art. 60bis sollte es ermöglichen, *Art. 61, Ziff. 1 und 2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen:*

«¹Der Rat für Raumplanung zählt höchstens 25 Mitglieder. Wahlbehörde ist der Bundesrat.»

«²Höchstens die Hälfte der Mitglieder wird auf Vorschlag der interkantonalen Planungsausschüsse bestellt. Die übrigen Mitglieder vertreten den Bund oder sollen aus Kreisen der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie aus Organisationen, die sich mit Planungsaufgaben befassen, bezeichnet werden.»

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Wir müssen weitere Verschlechterungen der Qualität des Lebens verhindern und alle Verbesserungsmöglichkeiten verwirklichen. Wir wollen dafür sorgen, dass die kommenden Generationen eine lebenswerte Existenz führen können.

Hanspeter Tschudi
